

2. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.6.2004 (GVOBl. S. 205) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178), durch Art. 28 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und durch Art. 2 LUMwRLUG M-V v. 9.8.2002 (GVOBl. S. 531) wurde in der Verbandsversammlung am 16. November 2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 27. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

§ 17 Bekanntmachungen - Absatz1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden“ für die Stadt Hagenow in den „Hagenower Blättern“ als amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Hagenow mit ihren Ortsteilen sowie der öffentlich rechtlichen Zweckverbände und für die Mitgliedsgemeinden im „Hagenower Kommunalanzeiger“ als amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land, der amtsangehörigen Gemeinden und ihrer Verbände, öffentlich bekannt gemacht.

Die „Hagenower Blätter“ erscheinen monatlich und werden kostenlos an alle Haushalte der Stadt Hagenow und ihrer Ortsteile verteilt. Sie können während der Öffnungszeiten des Rathauses dort eingesehen werden. Gegen Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug über die Stadtverwaltung Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, möglich

Der „Hagenower Kommunalanzeiger“ erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist er einzeln vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 04.01.2008

Ritzmann
Verbandsvorsteher